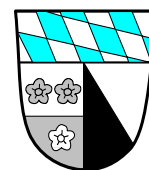


Landratsamt Kelheim



Landratsamt Kelheim Postfach 14 62 93303 Kelheim

Sachbearbeiter:

Haus der Lebenshilfe GmbH
z. H. Frau Dr. Omari
Sonnenring 4
84032 Landshut-Alddorf

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen
416/5-4

(09441)
207-
oder 207-0 (Vermittlung)

Zimmer-Nr.

Kelheim, den
09.09.2011

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) Prüfbericht gemäß PflWoqG

Träger der Einrichtung: Haus der Lebenshilfe GmbH, Sonnenring 4, 84032 Landshut-Alddorf

Internetadresse des Einrichtungsträgers: www.lebenshilfe-landshut.de

Geprüfte Einrichtung: Haus der Lebenshilfe Kelheim, Alfons-Simonius-Str. 2, 93309 Kelheim

Anlagen

In der Einrichtung wurde am 30.08.2011 von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität

Bauliche Begebenheiten

Hygiene

Betreuung

Förderplan

Arzneimittel

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart

Stationäre Einrichtung für Menschen mit Behinderung

Angebotene Wohnformen

Wohnbereich für Menschen mit geistiger Behinderung

Angebotene Plätze: 20

davon Beschützte Plätze: keine

davon Plätze für Rüstige: keine

Belegte Plätze: 19

Einzelzimmerquote: 88,88 %

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 83,56 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: keine

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- In der Einrichtung konnte eine angenehme Atmosphäre festgestellt werden. Die Voraussetzungen an Wohnlichkeit sind voll erfüllt.
- Durch ein nahe gelegenes Einkaufszentrum, welches von den Bewohnern/innen zu Fuß erreicht werden kann, wird die Lebensqualität weiter verbessert.
- Die gesamte Einrichtung machte am Begehungstag aus hygienischer Sicht einen sauberen und gepflegten Eindruck.
- Der Umgang mit Medikamenten ist korrekt.
- Die von der Einrichtung geprägte Abschiedskultur ist besonders hervorzuheben.
- Der Umgang der Betreuungskräfte mit den Bewohnern ist durchwegs wertschätzend.
- Die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Bewohner/innen wird gefördert und unterstützt. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Teilnahme an kulturellen Angelegenheiten sind gegeben.
- Die Mitwirkung der Bewohner/innen in allen Angelegenheiten ihrer Einrichtung ist gesichert.
- Ältere Bewohner/innen, die nicht mehr am Werkstatteleben teilhaben können, werden seitens der Einrichtung bei der Gestaltung des Überganges in den Ruhestand durch eine angepasste Tagesstruktur in besonderer Weise unterstützt.

II.2 Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

- Die Betreuung und Versorgung der Bewohner/innen ist, wie in der Vergangenheit bereits festgestellt, nach wie vor gut.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. Veröffentlichung des Prüfberichts

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht veröffentlicht wird. Daher kann der zuständigen Behörde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfberichts seitens des Trägers eine Gegendarstellung in elektronischer Form übermittelt werden, die als gesondertes Dokument zeitgleich mit dem Prüfbericht veröffentlicht wird.

Die Gegendarstellung darf sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.

